

**Dritte Satzung zur Änderung
der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Earth Oriented Space Science and Technology
an der Technischen Universität München**

Vom 18. April 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München vom 5. Mai 2015, zuletzt geändert durch Nr. 7 der Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu „§ 46 a Masterkolloquium“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Double Degree“

2. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie das Masterkolloquium (insgesamt 30 Credits)“ gestrichen.

3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen/englischsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache/deutscher Sprache abgelegt werden.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziffer 2 werden die Wörter „inklusive des Masterkolloquiums gemäß § 46 a“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 80 Credits in den Pflichtmodulen, dabei 15 Credits aus einer als Hauptvertiefung gewählten Vertiefungsrichtung, und mindestens 10 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

5. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) ¹Der Abschluss des Moduls Master’s Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master’s Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) ¹Der Abschluss des Moduls Master’s Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein. ³Für das Modul Master’s Thesis werden 30 Credits vergeben.“
6. § 46 a wird aufgehoben.
7. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Double Degree

¹Die Technische Universität München und die Wuhan University bieten aufgrund eines Kooperationsvertrages ein Double Degree Programm an. ²Für Studierende, die an diesem Programm teilnehmen, gelten folgende spezielle Regelungen:

1. ¹Der Ablauf des Double Degree Programms ist in einem gesonderten Abkommen (Kooperationsvertrag) zwischen beiden Universitäten geregelt. ²Die Studierenden können sich hinsichtlich des Kooperationsvertrages bei der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt informieren.
2. ¹Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt zweistufig. ²Zunächst werden potentielle Teilnehmer und Teilnehmerinnen aufgrund von Schulerfolg, Studienerfolg, Kenntnis der englischen Sprache und Motivation ausgewählt. ³Anschließend erfolgt die endgültige Auswahl auf der Basis persönlicher Gespräche mit Vertretern und Vertreterinnen beider Universitäten
3. ¹Die von der Wuhan University entsandten Studierenden absolvieren das Masterstudium des Studienganges Earth Oriented Space Science and Technology nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der APSO. ²Die Leistungen, die an der Technischen Universität München zu erbringen sind, sind im Kooperationsvertrag geregelt.
4. ¹Die von der TUM entsandten Studierenden haben in den ersten beiden Semestern 60 Credits gemäß Anlage 1 zu erbringen, um das Studium im dritten und vierten Semester an der Wuhan University fortsetzen zu können. ²Die an der Wuhan University erbrachten Leistungen werden ohne Einzelnachweise von der Technischen Universität München anerkannt. ³Die Leistungen, die an der Wuhan University zu erbringen sind, sind im Kooperationsvertrag geregelt. ⁴Im fünften und sechsten Semester setzen die Studierenden ihr Studium an der Technischen Universität München fort und absolvieren die Module, die nach dieser Fachprüfungs- und Studienordnung für das dritte und vierte Semester vorgesehen sind.

5. Abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 2 kann die Master's Thesis unter gemeinsamer Betreuung eines oder einer Prüfenden von der Technischen Universität München und der Wuhan University an der Technischen Universität München oder an der Wuhan University angefertigt werden.“

8. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.

9. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt die Anlage 2: Eignungsverfahren erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unter- richts- sprache
-----	------------------	-----------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	------------------------------

Pflichtmodule

BGU45037	Introduction to Earth System Science	4V	1	4	5	Klausur	120	Englisch
BGU57018	Numerical Modeling	3V + 1Ü	1	4	5	Klausur	120	Englisch
BGU48036	Introduction to Photogrammetry, Remote Sensing and Digital Image Processing	4V + 1Ü	1	5	5	Klausur	120	Englisch
BGU31006	Signal Processing and Microwave Remote Sensing	1V + 3VI	1	4	5	Klausur	75	Englisch
BGU61030	Applied Computer Science	3V + 1Ü	1	4	5	Klausur	90	Englisch
BGU61029	Introduction to Satellite Navigation and Orbit Mechanics	2V + 2VI	1	4	5	Klausur	120	Englisch
BGU45041	Scientific Working in Earth Oriented Space Science and Technology	2V + 3S	2	5	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch
BGU45040	Applied Earth Observation	2V + 2S	2	4	5	Prüfungsparcours		Englisch
BGU61033	Satellite Navigation and Advanced Orbit Mechanics	2V + 3VI	2	5	5	Klausur	120	Englisch
BGU31007	Estimation Theory and Machine Learning	3V + 1Ü	2	4	5	Klausur	60	Englisch
BGU45042	Ground and Space Segment Control	2V + 2V	2	4	5	Klausur	120	Englisch
MW2412	Spacecraft Technology 1	3V + 1Ü	2	4	5	Klausur	90	Englisch
MW2413	Spacecraft Technology 2	3V + 1Ü + 1S	3	5	5	Klausur	90	Englisch
	Gesamt:				65 Credits			

Pflichtmodule für Vertiefungsrichtung 1: Earth System Science

BGU45038	Atmosphere and Ocean	2V + 2V	3	4	5	Klausur	90	Englisch
BGU57019	Geokinematics and Continental Hydrology	2V + 2V	3	4	5	Klausur	120	Englisch
BGU45039	Earth Observation Satellites	2V + 2Ü + 1S	3	5	5	Klausur	90	Englisch
	Gesamt:				15 Credits			

Pflichtmodule für Vertiefungsrichtung 2: Remote Sensing

BGU48035	Photogrammetry	4V	3	4	5	Präsentation		Englisch
BGU69002	Remote Sensing	2VI + 2S	3	4	5	Prüfungsparcours		Englisch
BGU30062	Geoinformation	3VI	3	3	5	Klausur	60	Englisch
	Gesamt:				15 Credits			

Pflichtmodule für Vertiefungsrichtung 3: Navigation

BGU61034	Precise GNSS	2Ü + 3VI	3	5	5	Klausur	120	Englisch
BGU61031	Advanced Aspects of Navigation Technology	2V + 2S	3	4	5	Klausur	120	Englisch
BGU61032	Navigation Labs	4Ü	3	4	5	Laborleistung		Englisch
	Gesamt:				15 Credits			

BGUMTES 19	Master's Thesis		4		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung		
-------------------	-----------------	--	---	--	----	--------------------------------	--	--

Wahlmodule (Module der gewählten Vertiefungsrichtung können nicht als Wahlmodule belegt werden)

- Aus folgender Liste sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 10 Credits zu erbringen.
- Der Prüfungsausschuss ESPACE aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt diesen einschließlich der Prüfungsdetails auf der Homepage des Masterstudiengangs ESPACE jeweils spätestens zu Beginn des Semesters bekannt.
- Auf Antrag und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können Studierende alternativ zu dem Fächerkatalog der Wahlmodule ein fachlich relevantes Modul aus dem gesamten Vorlesungsangebot der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians Universität wählen.

BGU45038	Atmosphere and Ocean	2V + 2V	3	4	5	Klausur	90	Englisch
BGU57019	Geokinematics and Continental Hydrology	2V + 2V	3	4	5	Klausur	120	Englisch
BGU45039	Earth Observation Satellites	2V + 2Ü + 1S	3	5	5	Klausur	90	Englisch
BGU48035	Photogrammetry	4S	3	4	5	Präsentation	30	Englisch
BGU69002	Remote Sensing	2V + 2S	3	4	5	Prüfungsparcours		Englisch
BGU30062	Geoinformation	3VI	3	3	5	Klausur	60	Englisch
BGU61034	Precise GNSS	2Ü + 3VI	3	5	5	Klausur	120	Englisch
BGU61031	Advanced Aspects of Navigation Technology	2V + 2S	3	4	5	Klausur	120	Englisch
BGU61032	Navigation Labs	4Ü	3	4	5	Laborleistung		Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; Ü = Übung; S = Seminar

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	30			30	6
2	30			30	6
3	20	10		30	6
4			30	30	1

Gesamt: 120

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Satellite Application Engineering entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang,
- 1.3 Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache.

Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von mindestens 140 Credits beigefügt werden,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengang-spezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von 500 bis 700 Wörtern zu einem für den Studiengang relevanten Fachthema; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Dezember bekannt zu geben,

- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology zuständige Vorsitzende der Studienkommission, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der oder die Vorsitzende der Studienkommission. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 ¹Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftenbefugnis kann delegiert werden.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Zur Berechnung der Punktzahl werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- a) ¹Die im Transcript of Records ausgewiesenen Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits werden in einen Notendurchschnitt umgerechnet. ²Der errechnete Notendurchschnitt wird in eine Punktzahl zwischen 0 (Note 4,0) und 30 (Note 1,0) umgerechnet, wobei bei ausländischen Abschlüssen die über die bayerische Formel umgerechnete und auf eine Nachkommastelle gerundete Note herangezogen wird. ³Ist die Note 1,5 oder besser, wird folgende Formel zur Berechnung der Punktzahl verwendet.

$$\text{Punktzahl} = 50 - 20 \cdot \text{Note}$$

⁴Ist die Durchschnittsnote schlechter als 1,5 wird folgende Formel verwendet:

$$\text{Punktzahl} = 32 - 8 \cdot \text{Note}$$

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

- b) ¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen in Mathematik, Physik und Programmierkenntnissen. ²Sie orientiert sich an den zur Erlangung des Hochschulabschlusses notwendigen Fächergruppen gemäß § 36, den gewählten Schwerpunkten und Prüfungsfächern und im Rahmen des Studiums angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten/Projekten. ³Die Bewerber oder Bewerberinnen erhalten maximal 20 Punkte, wobei die Kompetenz in

1. mathematische Grundlagen mit maximal 10 Punkten,
2. physikalische Grundlagen mit maximal 7 Punkten und
3. programmiertechnische Grundlagen mit maximal 3 Punkten

bewertet wird.

⁴Die Kommission erstellt in ihrer Sitzung des Eignungsverfahrens eine Liste der Fachkenntnisse und/oder Module als bindende Eignungsgrundlage, welche unter die o.g. Fachkenntnis-Gruppe fallen. ⁵Die Liste kann bei Bedarf im Verlauf des Verfahrens von der Kommission angepasst werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die bis dahin bereits bewerteten Unterlagen des Kandidaten oder der Kandidatin auf Grundlage der angepassten Liste neu bewertet werden. ⁶Die Punktzahl ergibt sich aus Division der Gesamtzahl an Credits der Module aus dem Erststudium des Bewerbers oder der Bewerberin, welche unter die drei Fachkenntnis-Gruppen fallen, geteilt durch 1,5, wobei 20 die höchstmögliche zu erreichende Punktzahl ist.

- c) ¹Die schriftliche Begründung für die Bewerbung zum Studiengang Earth Oriented Space Science and Technology wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 32 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. strukturierte Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs,
2. besondere Leistungsbereitschaft und studiengangspezifische, außercurriculare Aktivitäten (Praktika, wissenschaftliche Tätigkeiten) (vgl. Nr. 2.3.3),

3. sprachliche Qualität (Wortschatz, Rechtschreibung und Grammatik).

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. strukturierte Darstellung des Zusammenhangs zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs: 4-fach,
2. besondere Leistungsbereitschaft und studiengangspezifische, außer-curriculare Aktivitäten (Praktika, wissenschaftliche Tätigkeiten): 1-fach,
3. sprachliche Qualität (Wortschatz, Rechtschreibung und Grammatik): 3-fach.

⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

d) ¹Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 18 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. fachliche Relevanz des gewählten Themas für den Studiengang Earth Oriented Space Science and Technology,
2. inhaltliche Richtigkeit,
3. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
4. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der vier Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. fachliche Relevanz des gewählten Themas für den Studiengang Earth Oriented Space Science and Technology: 1-fach,
2. inhaltliche Richtigkeit: 3-fach,
3. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise: 2-fach,
4. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch: 3-fach.

⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Gesamtpunktzahl für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich durch Addition der in den Punkten a) bis d) erreichten Einzelpunktzahlen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Wer mindestens 81 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁵Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin und findet in englischer Sprache statt und soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. Besondere Leistungsbereitschaft und Interesse für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien (maximal 15 Punkte),
 2. die in Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Eignungsparameter (Grundlagen- und anwendungsbezogene Frage) (maximal 20 Punkte),
 3. die fachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache (maximal 15 Punkte).
- ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte wie in Nr. 5.2.2 Satz 3 angegeben gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 50 fest, wobei 0 das schlechteste und 50 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) (Note) und 5.1.1 b) (fachliche Qualifikation). ²Wer 81 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren. ²Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf des Geschehens ersichtlich sein muss (Tag, Ort, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs, die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sowie eventuelle besondere Vorkommnisse). ³Im Protokoll über das Eignungsgespräch sind zudem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Gesprächs festzuhalten. Diese können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Earth Oriented Space Science and Technology nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. April 2019.

München, 18. April 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. April 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. April 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. April 2019.